

3. Die M/S. Indeutsch International und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der 135 Kirkstall, Inc, vormals Crafts Americana Group, Inc., im Zusammenhang mit der Anschlussklage und mit dem Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.
4. 135 Kirkstall, vormals Crafts Americana Group, trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Hauptklage.

(¹) ABl. C 137 vom 27.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — JK/Kommission

(Rechtssache T-219/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beim EAD tätiges Personal der Kommission – Antrag auf Beistand – Art. 24 des Statuts – Stillschweigende Ablehnung des Antrags – Zurückweisung der Beschwerde – Art. 90 des Statuts – Zuständige Anstellungsbehörde – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2021/C 490/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: JK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und T. Lilamand)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2019, mit der der Antrag des Klägers auf Beistand nach Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abgelehnt wurde, und der Entscheidung vom 6. Januar 2020, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde.

Tenor

1. Die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2019, mit der der Antrag von JK auf Beistand nach Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union abgelehnt wurde, und die Entscheidung vom 6. Januar 2020, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die von JK.

(¹) ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 13. Oktober 2021 — Sedus Stoll/EUIPO — Kappes (Sedus ergo+)

(Rechtssache T-429/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Sedus ergo+ – Ältere nationale Wortmarke ERGOPLUS – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 490/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sedus Stoll AG (Dogern, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Goldmann und J. Thomsen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer, D. Hanf und M. Eberl)